



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Recht

Kontakt: Dr. Hans W. Stutz, Leiter Recht, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 64, [www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch)

23. Januar 2017  
1/1

## Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes: vorgesehene Gesetzesänderungen

### § 67a Uferbereiche von Seen

<sup>1</sup> Für das Bauzonengebiet im Uferbereich von Seen sind in der Bau- und Zonenordnung nach den Vorgaben der Richtplanung ergänzende Festlegungen zu Bauten, Anlagen und Umschwung zu treffen.

<sup>2</sup> Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die gewachsene bauliche Gliederung regeln die ergänzenden Festlegungen:

- a. Baubereiche,
- b. Stellung und Erscheinung von Gebäuden,
- c. Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gesamthöhe und Fassadenhöhe,
- d. die weiteren Bauten und Anlagen sowie den Umschwung.

### Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Gemeinden passen ihre Bau- und Zonenordnungen bis spätestens drei Jahre ab rechtskräftiger Festsetzung des regionalen Richtplans an.

<sup>2</sup> Bis zur Rechtskraft von ergänzenden Festlegungen im Uferbereich von Seen dürfen im Uferbereich keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden, welche die Planung nachteilig beeinflussen.